



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe**AMTLICHER TEIL****SEITE 1 BIS 2**

- Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

SEITE 3 BIS 4

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) der Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 4

- Beabsichtigte Namensgebung Industriepark Cottbus-Ost - Industrijow park Chóšebuz-pódzajtšo
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 5

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020
- Allgemeine Anordnung
- Jahresabschluss 2020 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

SEITE 6

- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2022
- 4. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)
- 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

SEITE 7

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 24.11.2021

SEITE 8

- Wirtschaftsplan Jugendkulturzentrum Glad-House
- Wirtschaftsplan Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus
- Änderung der Planungsziele und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Erweiterung Autohaus Schulze“

FORTSETZUNG AUF SEITE 14**AMTLICHER TEIL****Amtliche Bekanntmachung****Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 [Nr. 21]), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz durch Beschluss vom 24.11.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienangehörigen innehat oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient.
- (2) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.
- (3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der mindestens über
 - ein Fenster,
 - Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung,
 - eine Trinkwasserversorgung sowie eine Toilette zumindest in vertretbarer Näheverfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.
- (4) Als Wohnung gilt auch die Unterkunft in Wohnwagen und Wohnmobilen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden und die genannten Wohnungskriterien aufweisen.

- (5) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a. Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, die den Anforderungen des BKleingG entsprechen und die sich in Anlagen befinden, die den Regelungen des BKleingG unterliegen. Eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland (vor dem 03.10.1990) ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20a Nr. 8 BKleingG dieses Recht weiter besteht,
- b. Wohnungen, die neben einer Hauptwohnung nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als einem Monat im Kalenderjahr vorgesehen ist und eine Einkommenserzielungsabsicht verfolgt wird,
- c. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
- d. Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- e. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- f. Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen),
- g. überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z. B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) gehaltene und aus diesen Gründen hauptsächlich genutzte Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639), dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb von Cottbus/Chóšebuz befindet,
- h. Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ausschließlich diese zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung oder aus anderen beruflichen Gründen als Zweitwohnung nutzen.

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 1****§ 3 Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus eine Zweitwohnung entsprechend § 2 Abs. 1 und 3 oder Abs. 4 innehat.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (3) Mieter von Häusern, Wohnungen, Zimmern, Wohnwagen oder Wohnmobilen sind nicht Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, soweit die eigene Nutzungsmöglichkeit im Sinne von Abs. 2 weniger als einen Monat im Kalenderjahr beträgt.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Sind mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören und das Innehaben von Teilen der Wohnung individuell aufgeteilt haben, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung. Der Wohnungsanteil ergibt sich aus der Summe der individuell genutzten Flächen und dem durch die Anzahl der beteiligten Personen geteilten Flächenanteil der gemeinschaftlich genutzten Räume. Lässt sich der Wohnungsanteil nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl der volljährigen Personen geteilt.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der Wohnfläche und festen Sätzen, die sich nach Ausstattung und Wohnungsart staffeln:

- Kategorie 1: - ohne Bad/Dusche und IWC,
- ohne Sammelheizung,
- Bungalows, Wochenendhäuser und Datschen
- Kategorie 2: - mit Bad/Dusche und IWC,
- ohne Sammelheizung,
- Bungalows, Wochenendhäuser und Datschen
- Kategorie 3: - mit Bad/Dusche und IWC,
- mit Sammelheizung,
- Bungalows, Wochenendhäuser und Datschen
- Kategorie 4: - ohne Bad/Dusche und IWC,
- ohne Sammelheizung,
- Wohnhäuser
- Kategorie 5: - mit Bad/Dusche und IWC,
- ohne Sammelheizung,
- Wohnhäuser
- Kategorie 6: - mit Bad/Dusche und IWC,
- mit Sammelheizung,
- Wohnhäuser

- (2) Die Steuer für Wohnwagen und Wohnmobile richtet sich nach der Anzahl der genutzten Stellplätze.
- (3) Für die Wohnflächenberechnung sind die Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) entsprechend anzuwenden.

§ 5 Steuersätze

- (1) Die Steuersätze für Zweitwohnungen nach § 2 Abs. 1 betragen:

- | | |
|--------------|-------------------------|
| Kategorie 1: | 4,44 €/ m ² |
| Kategorie 2: | 4,65 €/ m ² |
| Kategorie 3: | 6,84 €/ m ² |
| Kategorie 4: | 6,65 €/ m ² |
| Kategorie 5: | 6,98 €/ m ² |
| Kategorie 6: | 10,26 €/ m ² |

- (2) Je Stellplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile beträgt die Steuer 120 €/a.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteue-

rungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst ab einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar innegehabt, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies unter Vorlage dieser Nachweise entsprechend § 8 Abs. 1 und 3 bei der Stadt Cottbus/Chósebus gemeldet hat.
- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend Abs. 2 Satz 2 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheids und sodann entsprechend Satz 1 fällig.
- (5) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Zweitwohnungssteuer abweichend von Abs. 4 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr gestellt worden sein.

§ 7 Festsetzung der Steuer

Die Stadt Cottbus/Chósebus setzt die Zweitwohnungssteuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern, die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet Cottbus/Chósebus Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dieses der Stadt Cottbus/Chósebus innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Bei der Wohnungsaufgabe ist § 6 Abs. 3 zu beachten (Nachweispflicht)!
- (2) Änderungen, die erkennbar Einfluss auf die Besteuerungsgrundlagen haben (z. B. Veränderung der Wohnfläche, Veränderungen bei der Ausstattung mit Heizung, Bad oder Innen-WC), sind der Stadt Cottbus/Chósebus innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Abs. 5 ist der Stadt Cottbus/Chósebus innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Die im § 3 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Cottbus/Chósebus innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einer Aufforderung eine Steuererklärung abzugeben.
- (2) Die in § 3 Abs. 1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Stadt Cottbus/Chósebus verpflichtet.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chósebus kann als Nachweis für die in Abs. 1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen abfordern.
- (4) Unabhängig von der Pflicht aus Abs. 1 kann die Stadt Cottbus/Chósebus jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Cottbus/Chósebus mit einer Nebenwohnung gemeldet ist, eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat oder eine Wohnung innehat, wo die begründete Vermutung besteht, dass sie eine Zweitwohnung sein könnte.

§ 10 Mitwirkungspflichten Dritter

Haben die im § 9 genannten Personen ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Aufforderung durch die Stadt Cottbus/Chósebus nicht erfüllt, hat jeder Eigentümer, Vermieter, Verpächter oder sonstig Beteiligte im Sinne des § 93 AO auf Verlangen der Stadt Cottbus/Chósebus Auskunft zu erteilen, wer die Wohnung in

welchem Zeitraum innehatte oder innehat. Darüber hinaus ist bei entsprechender Aufforderung nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zur Größe der Wohnfläche und zur Ausstattung der Wohnung zu erteilen.

§ 11 Verspätungszuschlag

- (1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend § 152 der AO ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
- (2) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 8 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - b. entgegen § 8 Abs. 2 Veränderungen, die erkennbaren Einfluss auf Besteuerungsgrundlagen haben nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - c. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Wohnungsbeurteilung nach § 2 Abs. 3 nicht fristgemäß anzeigt,
 - d. entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 4 nach Aufforderung der Stadt Cottbus/Chósebus die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 - e. entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung der Stadt Cottbus/Chósebus die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt,
 - f. entgegen § 10 nach Aufforderung der Stadt Cottbus/Chósebus die geforderten Angaben nicht, nicht vollständig oder wider besseren Wissens einreicht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 13 Datenübermittlung

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt die Meldebehörde bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), zulässigen personenbezogenen Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Einziehung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsämtern, Bauämtern, Bürgerämtern, Einwohnermeldeämtern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern und anderen Behörden erhoben und verarbeitet, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen keinen Erfolg verspricht oder erfolglos war.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.
Cottbus/Chósebus, 26.11.2021

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) der Stadt Cottbus/Chósebez

Paragrafen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht und Haftung
- § 3 Gebührenmaßstab und -höhe
- § 4 Gebühren in besonderen Fällen
- § 5 Widerspruchsgebühren
- § 6 Auslagen
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 8 Beitreibung
- § 9 Inkrafttreten
- Anlage 1 Gebührenverzeichnis

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) und dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Brandenburgischen Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV) vom 08.02.2018 (GVBl. II/18, [Nr. 13]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez in der Sitzung vom 24.11.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz der Stadt Cottbus/Chósebez beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst alle behördlichen Leistungen nach § 1 Abs. 2 BbgProstSchGZV. Danach sind die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörde nach den Abschnitten 3 bis 5 einschließlich der diesbezüglichen Aufgaben nach § 34 Absatz 8 und § 35 Absatz 1 Nummer 4 bis 10 und Absatz 2 bis 4 ProstSchG und zur Überwachung der Einhaltung der in § 32 ProstSchG geregelten Pflichten zuständig. Die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte nehmen die ihnen nach Satz 1 obliegenden Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflicht und Haftung

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch diese unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif der Bestandteil dieser Satzung ist. Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so ist hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifen des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Gebühren für die Rücknahme der beantragten Leistungen:
 1. Wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.
 2. Wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, so ist 1/4 der Endgebühr fällig.
 3. Ist die Bearbeitung bereits abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt, dann beträgt die Gebühr 75 vom Hundert der bei Vornahme der Leistung zur erhebenden Gebühr.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (3) Wird einem Widerspruch stattgegeben, so wird die für die Ablehnung der gebührenpflichtigen Leistung erhobene Gebühr auf die Gebühr für die Leistung selber angerechnet.

§ 5 Widerspruchsgebühren

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder er wird teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 vom Hundert.
- (3) Im Falle der vollständigen Rücknahme des Widerspruchs vor Erlass des Widerspruchsbescheides wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Das Gleiche gilt, soweit sich der Widerspruch infolge von Sach- und Rechtslagenänderung erledigt hat.
- (4) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch die Behörde, die die Kosten des Verfahrens einschließlich des Vorverfahrens zu tragen hat, auf Antrag ganz oder teilweise zu erstatten; es sei denn, die Aufhebung beruht allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung stehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Regel sind Gebühren spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden.

§ 8 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) i. V. m. der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II/13, Nr. 64) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chósebez, 26.11.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

Gebührenverzeichnis Anlage 1
Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) der Stadt Cottbus/Chósebez

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
1	Erlaubniserteilung/-versagung zum Betrieb einer Prostitutionsstätte gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 i.S.v. § 12 Abs. 1 S. 1 u. 2 ProstSchG	425,90 € bis 3.065,20 €
2	Erlaubniserteilung/-versagung zum Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 i.S.v. § 12 Abs. 1 S. 1 u. 4 ProstSchG	387,90 € bis 2.684,90 €
3	Erlaubniserteilung/-versagung für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 i.S.v. § 12 Abs. 1 S. 1 u. 3 ProstSchG	349,80 € bis 2.456,70 €
4	Erlaubniserteilung/-versagung zum Betrieb einer Prostitutionsvermittlung gem. § 2 Abs. 3 Nr. 4 i.S.v. § 12 Abs. 1 S. 1 ProstSchG	349,80 € bis 2.456,70 €
5	Bei gleichzeitiger Erteilung von mehr als einer Erlaubnis nach den Tarifziffern 1 bis 4 verringert sich die Gebühr jeweils um	30,40 €
6	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen i.S.v. § 20 Abs. 3 bis 5 ProstSchG	479,10 € bis 2.129,60 €
7	Untersagung einer Prostitutionsveranstaltung i.S.v. § 20 Abs. 4 ProstSchG	174,90 € bis 479,10 €
8	Untersagung einer Prostitutionsveranstaltung i.S.v. § 20 Abs. 5 ProstSchG	174,90 € bis 479,10 €
9	Bescheinigung der Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen i.S.v. § 21 Abs. 3 bis 5 ProstSchG	433,50 € bis 1.696,10 €
10	Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges i.S.v. § 21 Abs. 4 ProstSchG	174,90 € bis 479,10 €
11	Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges i.S.v. § 21 Abs. 5 ProstSchG	174,90 € bis 479,10 €
12	nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes i.S.v. § 17 Abs. 1 S. 2 ProstSchG	289,00 € bis 669,30 €

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

- 13 **Erteilung selbstständiger Anordnungen für Betreiber** i.S.v. § 17 Absatz 3 ProStSchG 251,00 € bis 631,30 €
- 14 **Verlängerung/Versagung der Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung** i.S.v. § 12 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProStSchG 289,00 € bis 2.608,80 €
- 15 **Verlängerung der Frist des Erlöschens der Erlaubnis des Prostitutionsgewerbes** i.S.v. § 22 S. 2 ProStSchG 129,30 € bis 251,00 €
- 16 **Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes** i.S.v. § 23 ProStSchG 289,00 € bis 935,50 €
- 17 **Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung** i.S.v. § 13 Abs. 1 u. 2 i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProStSchG 273,80 € bis 1.848,20 €
- 18 **Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung** i.S.v. § 13 Abs. 1 u. 2 i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProStSchG 174,90 € bis 1.772,20 €
- 19 **Anordnung von Beschäftigungsverboten einer Person** i.S.v. § 25 Absatz 3 ProStSchG 304,20 € bis 1.346,20 €
- 20 **Amtshandlungen, für die keine andere Nr. vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen (ProStSchG) - je angefangene Stunde** 76,00 €

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebez, Nr. 7 vom 19.06.2021) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung der privaten Straßenabschnitte in den Tagesanlagen Jänschwalde im Ortsteil Dissenchen der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Industriepark Cottbus-Ost - Industrijowy park Chósebez-pódzajtšo

Entsprechend § 4 (2) der Satzung ist die Öffentlichkeit in die beabsichtigte Namensgebung einzubeziehen. Stellungnahmen und Meinungsäußerungen zu diesem Benennungsvorschlag können schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, eingereicht werden. Die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Die Frist für Stellungnahmen und Meinungsäußerungen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

Cottbus/Chósebez, 22.11.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebez

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez hat in ihrer Sitzung am 24.11.2021 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286) in der derzeit geltenden Fassung, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr.10], S. 186) sowie auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

Die Stadt Cottbus/Chósebez unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransportes und der Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenansturm von Verletzten oder erkrankten Personen (MANV) werden durch den Fachbereich Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebez wahrgenommen.

§ 2

Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungstransporthubschraubern, Intensivtransporthubschraubern, Notarzteinsatzfahrzeugen, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebez werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransporthubschraubern (RTH) und Intensivtransporthubschraubern (ITH) wird die im anliegenden Gebührentarif genannte Gebühr erhoben.

Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung von Einsätzen der Luftrettung ist die Art sowie die Anzahl der alarmierten Luftrettungsmittel.

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht:

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
3. im Falle des Missbrauchs (§ 4 Abs. 2 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 4

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes oder der Leitstelle in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührenschildner ist außerdem die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschildner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebez vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an den Gebührenschildner.

§ 6

Begleitpersonen

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Cottbus/Chósebez, 26.11.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebez

- Gebührentarif -

Für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebez werden ab 01.01.2022 folgende Gebühren erhoben.

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten. Bei Versorgung mehrerer Patienten werden die Leistungen der nachstehenden Rettungsmittel in voller Höhe und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

Tarif Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr je Einsatz
1	Notfallrettung - Rettungstransportwagen (RTW) Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens mit Patiententransport	472,50 €
2	Notfallrettung - Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) - Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges - Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges als Verlegungssarzt	302,00 € 302,00 €
3	Krankentransport - Krankentransportwagen (KTW) Inanspruchnahme des Krankentransportwagens mit Patiententransport	249,50 €
4	Leistung des Notarztes Inanspruchnahme des Notarztes	297,10 €

5	Wegstrecke zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1 - 3 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,49 €
	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
6	Spezialtransporte (Blut, Medikamente, Transplantate, med.- technische Geräte sowie bestimmte Personen, wie med. Spezialisten, Blut- oder Organspender)	
6.1	je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit	21,47 €
6.2	zusätzlich zu der Gebühr nach Tarif 6.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	1,50 €
	Leitstellengebühr	
7	Koordinierungsleistung der Leitstelle Lausitz für die Luftrettung je Einsatz	
7.1	Rettungstransporthubschrauber (RTH)	34,79 €
7.2	Intensivtransporthubschrauber (ITH)	244,61 €

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebez über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.11.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebez über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebez über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt 13/2020 vom 12.12.2020 und zum 01.01.2021 in Kraft getreten, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Beseitigung aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegebieten, von Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen und von Einzelgärten beträgt **3,47 Euro/m³**.
- (2) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt je angeschlossener Fläche pro Jahr **1,20 Euro/m²**.
- (3) Die Mengengebühr für die Beseitigung des nicht se-

parierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt **17,41 Euro/m³**.

(4) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und den Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt **23,40 Euro/m³**.

(5) In folgenden Fällen wird ein Zuschlag zur Mengengebühr erhoben:

a) Die Anmeldung hat gemäß § 14 Abs. 4 Abwassersatzung spätestens 10 Werktagen vor dem gewünschten Entleerungsbedarf zu erfolgen. Verlangt der Gebührenpflichtige wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung einen Entsorgungstermin innerhalb von neun Werktagen nach Anmeldung, wird ebenso wie bei einer Abholung an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von **40,17 Euro je Entsorgung und Grundstück** erhoben. Der gleiche Zuschlag wird erhoben, wenn nach § 14 Abs. 7 Abwassersatzung eine Entsorgung ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes durchgeführt wird.

b) In den Fällen des § 14 Abs. 6 Abwassersatzung ist durch den Vorstand der Kleingartenanlage der Entleerungsbedarf der abflusslosen Sammelgruben für die jeweiligen Parzellen spätestens zwei Wochen vor dem abgestimmten einheitlichen Termin (Rollplantermin) bei dem von der Stadt beauftragten Dritten anzumelden. Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der Abfuhr (Nachmeldungen) wird ebenso wie bei Entsorgungen außerhalb des Rollplantermins ein Zuschlag in Höhe von **40,17 Euro je Entsorgung und Parzelle** erhoben.

(6) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt je Wohneinheit und Jahr: **48,00 Euro**.

(7) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 berechnet sich wie folgt:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG	Zählergröße nach 75/33/EWG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Jahr
---	----------------------------	-----------------------------	----------------------------

Qn 2,5	Q3 4	120,00 Euro
Qn 6	Q3 10	288,00 Euro
Qn 10	Q3 16	480,00 Euro
Zählerbezeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Jahr
DN 50	Q3 24	720,00 Euro
DN 80	Q3 64	1.920,00 Euro
DN 100	Q3 96	2.880,00 Euro
DN 150	Q3 240	7.200,00 Euro.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Beseitigung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz ist neben den in Abs. 1 genannten Personen derjenige gebührenpflichtig, der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Mieter oder Pächter der genutzten Parzelle in der Erholungs- und Wochenendsiedlung bzw. des Kleingartens ist und dies durch Vorlage einer Nutzungsberechtigung nachgewiesen hat. Diesem steht insoweit auch ein Recht zur Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben durch die Stadt zu. Die Gebührenpflicht beschränkt sich auf die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube, die sich auf der genutzten Parzelle in der Erholungs- und Wochenendsiedlung bzw. im Kleingarten des Gebührenpflichtigen nach Satz 1 befindet.“

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der

Stadt Cottbus/Chósebez über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Cottbus/Chósebez, 26.11.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2, Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1) geändert worden ist, wird Folgendes angeordnet:

I. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31.12.2021 und am 01.01.2022

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

II. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2021 und am 01.01.2022

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen, des Tierparks sowie des Tierheims abgebrannt werden.

Cottbus/Chósebez, 11.11.2021

gez. Manuel Helbig
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2020 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 24.11.2021 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus wird mit einem Jahresverlust von **1.296.579,58 €** festgestellt.
- Der Jahresverlust in Höhe von **1.296.579,58 €** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 24.11.2021 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Ralf Zwoch wird für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebez, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 10.01. – 14.01.2022 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612 - 2864.

Cottbus/Chósebez, 26.11.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

AMTLICHER TEIL

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2022

Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 3 Hinweis auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen
- § 4 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 5 Beschäftigungszeiten
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 2 und 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), erlässt die Stadt Cottbus/Chósebus als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In der gesamten Stadt Cottbus/Chósebus dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen:

- am 27.02.2022 aus Anlass des Zuges der fröhlichen Leute,
- am 07.08.2022 aus Anlass des Elbenwald-Festivals,
- am 11.09.2022 aus Anlass des Cottbuser Töpferfestes,
- am 11.12.2022 aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne,
- am 18.12.2022 aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne.

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

- (1) Aus Anlass der Wendischen Fastnacht dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Willmersdorf am 30.01.2022 in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.
- (2) Aus Anlass der Veranstaltung „Ostern bei den Sorben; 15. Lausitzer Walei-Meisterschaft“ dürfen die Verkaufsstellen am 10.04.2022 im Ortsteil Groß Gaglow in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.
- (3) Aus Anlass des Lausitzer Herbstmarktes dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Stadtmitte am 02.10.2022 in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.

§ 3 Hinweis auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

§ 4 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus/Chósebus können in den Verkaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus/Chósebus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte und verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

1. Altstadt, in den Grenzen Altmarkt – Gerichtsplatz – Brandenburger Platz – Stadtpromenade,
2. Branitzer Park, Tierpark und Spreepark.

§ 5 Beschäftigungszeiten

Wird eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so sind der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 7 Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Cottbus/Chósebus, 26.11.2021

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Amtliche Bekanntmachung 4. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chósebus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der derzeit geltenden Fassung sowie i. V. m. der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung) vom 1. März 2018, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Tagung am 24. November 2021 folgende 4. Änderungssatzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chósebus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) beschlossen.

§ 1 Änderung

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Oktober 2009 beschlossene und im Amtsblatt der Stadt Cottbus vom 19. Dezember 2009, Jahrgang 19, Nr. 16 veröffentlichte Satzung der Stadt Cottbus über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) vom 02. November 2009, wird wie folgt geändert:

Der § 5 – Gebührenhöhe, wird im Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Marktgebühr beträgt: 2,29 €/m² Tag

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chósebus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Cottbus/Chósebus, 26.11.2021

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Amtliche Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebus für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablentz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.11.2021 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebus für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablentz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 19.12.2018 beschlossen:

Art. 1

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2018 beschlossene, im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebus 14/2018 vom 29.12.2018 veröffentlichte und zum 01.01.2019 in Kraft getretene Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebus für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablentz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebus für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablentz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree), beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebus 13/2020 vom 12.12.2020, in Kraft getreten zum 01.01.2021, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr (Entsorgungsgeld) für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt **4,40 Euro/m³**.
- (2) Für die kanalnetzgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt in Abhängigkeit von der Dimension des Wasserzählers für den Frischwasserbezug für

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße SW	Zählergröße	Grundgebühr SW
nach 75/33/EG	nach 2004/22/EG	je Zähler/Monat

QN 2,5	Q3 4	6,11 Euro
QN 6	Q3 10	14,66 Euro
QN 10	Q3 16	24,44 Euro

Zählerbezeichnung	Zählergröße	Grundgebühr
	nach 2004/22/EG	je Zähler/Monat
QN 15	Q3 24	36,66 Euro

(3) Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.	I-017/21	Satzung der Stadt Cottbus/Chósebez über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) (mehrheitlich beschlossen) I-017-23/21	IV-068/21	Bebauungsplan „Erweiterung Autohaus Schulze“ - Entwurfs- und Offenlagebeschluss (mehrheitlich beschlossen)	IV-068-23/21
Die Entsorgungsgebühren betragen ab dem 01.01.2022					
a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 8,61 Euro/m ³	I-018/21	Schaffung von drei zusätzlichen Stellen Schulsozialarbeit über das Programm „Aufholen nach Corona“ (einstimmig beschlossen) I-018-23/21	IV-077/21	Verlängerung des Durchführungszeitraumes für Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Sanierungssatzung „Sachsendorf-Madlow“ (mehrheitlich beschlossen)	IV-077-23/21
b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 14,13 Euro/m ³					
c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von mindestens 10 Kubikmeter aufweist, 10,88 Euro/m ³	II-012/21	4. Änderungsatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chósebez zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) (mehrheitlich beschlossen) II-012-23/21	V-007/21	1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ und Ergebnisverwendung 2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2020 (Ergänzungsblatt vom 05.11.2021) (einstimmig beschlossen)	V-007-23/21
d) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von maximal 2,0 Kubikmeter aufweist, 21,56 Euro/m ³	II-013/21	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebez über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2022 (einstimmig beschlossen) II-013-23/21			
Im Leistungsumfang der gemäß den Punkten a) bis d) erhobenen Entsorgungsgebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 15 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so wird für jede weitere angefangene 5 Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von 4,66 Euro je Absaugvorgang berechnet.	II-014/21	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) der Stadt Cottbus/Chósebez (einstimmig beschlossen) II-014-23/21	V-015/21	Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrums Glad-House“ für das Jahr 2022 (mehrheitlich beschlossen)	V-015-23/21
(4) Die Gebühr für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 9 Abs. 19 der Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebez für das Gebiet der Gemeinde Neuhausen/Spree (Eil- und Notentsorgung) beträgt 76,61 Euro pro Entsorgung zusätzlich zur Gebühr nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung.“	II-015/21	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebez mit Gebührentarif ab 01.01.2022 (einstimmig beschlossen) II-015-23/21	V-016/21	Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2022 (Ergänzungsblatt vom 02.11.2021) (einstimmig beschlossen)	V-016-23/21
Art. 2					
Diese 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebez für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) tritt zum 01.01.2022 in Kraft.	II-016/21	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebez über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020 (mehrheitlich beschlossen) II-016-23/21	Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
Cottbus/Chósebez, 26.11.2021			AT-34/21	Erarbeitung eines Sozialreportes für die Stadt Cottbus Antragsteller: Fraktion DIE LINKE. (einstimmig angenommen)	AT-34-23/21
gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez			AT-40/21	Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez Antragsteller: Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Reinhard Drogla (mehrheitlich angenommen)	AT-40-23/21
Amtliche Bekanntmachung					
Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez vom 24.11.2021 veröffentlicht.	II-017/21	3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebez für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) (mehrheitlich beschlossen) II-017-23/21	AT-47/21	Resolution der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebez Schulgesundheitsfachkräfte in Brandenburg erhalten Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE., SPD, B90 DIE GRÜNEN, CDU (einstimmig angenommen)	AT-47-23/21
Beschlüsse der 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez vom 24.11.2021					
Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.	IV-032/21	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. W/52/122 „Nördliches Bahnumfeld WEST - Verwaltungs- und Technologiezentrum (TP 3) (Ergänzungsblatt vom 10.11.2021) (einstimmig beschlossen) IV-032-23/21	AT-48/21
OB-015/21	20. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) (mehrheitlich beschlossen)	OB-015-23/21	IV-067/21	Bebauungsplan Nr. O/21/92 „Sandower Spreebogen“ Abwägungs- und Auslegungsbeschluss (mehrheitlich beschlossen) IV-067-23/21	Cottbus/Chósebez, 26.11.2021
				gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez	

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung**Wirtschaftsplan
Jugendkulturzentrum
Glad-House****Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 24.11.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

1. Es betragen**1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	1.262.673 €
die Aufwendungen	1.284.499 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-21.826 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-6.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebez, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 10.01. - 14.01.2022 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612 - 2864.

Cottbus/Chósebez, 26.11.2021

gez. **Holger Kelch**

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

Amtliche Bekanntmachung**Wirtschaftsplan
Kommunale Kinder- und
Jugendhilfe der Stadt Cottbus****Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 24.11.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

1. Es betragen**1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	8.570.600 €
die Aufwendungen	8.444.100 €
der Jahresgewinn	126.500 €
der Jahresverlust	0 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	213.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-20.000 €

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit 0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebez, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 10.01. - 14.01.2022 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612 - 2864.

Cottbus/Chósebez, 26.11.2021

gez. **Holger Kelch**

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

Amtliche Bekanntmachung**Änderung
der Planungsziele
und öffentliche
Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes
„Erweiterung
Autohaus Schulze“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez hat in ihrer Sitzung am 28.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Autohaus Schulze“ beschlossen. Die Zielstellung des Bebauungsplanes, wie sie dem Aufstellungsbeschluss zugrunde lag, hat bisher die Erweiterung des Unternehmens im Bereich des Geltungsbereichs verfolgt.

Der Anlass für die notwendige Erweiterung des Autohauses ist unverändert, jedoch haben externe Vorgaben des Unternehmens die zeitlichen und räumlichen Bedarfe verändert. Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass im Unternehmen parallel vorzuhaltende Werkstattkapazitäten für Verbrenner- und Elektromotorenfahrzeuge bis zum Jahr 2050 vorgehalten werden müssen und demnach auch für diesen Zeitraum ein erhöhter gewerblicher Flächenbedarf besteht. Durch den geänderten Zeithorizont und mit einer vollständigen Umstellung bis zum Jahr 2030 verringert sich der Bedarf für die Werkstattkapazitäten.

Die entsprechend nicht mehr benötigten gewerblichen Erweiterungsflächen für das Unternehmen sollen mit dem aufzustellenden Bebauungsplan insofern für eine anteilige wohnbauliche Nutzung entwickelt und insgesamt eine Festsetzung der potentiellen Bauflächen als Mischgebiet angestrebt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez hat am 23.06.2021 in öffentlicher Sitzung die Änderung der Planungsziele beschlossen.

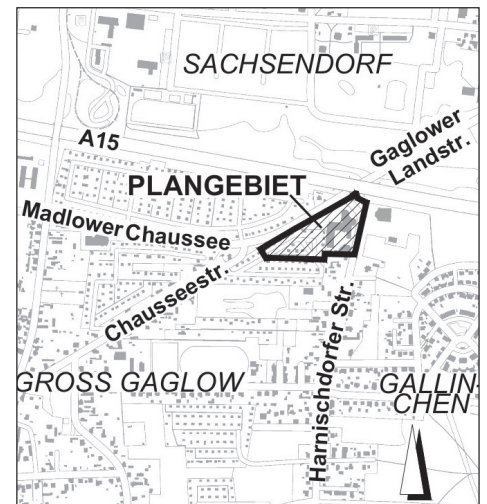
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez hat am 24.11.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Autohaus Schulze“ in der Fassung vom 04. Oktober 2021 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, vorstehende Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen.

Der Plan soll zum Zwecke der Sicherung und des Erhalts der lokalen Wirtschaftskraft die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie der Entwicklung einer zukünftigen Einfamilienhausbebauung mit ca. 5 bis 6 Grundstücken planungsrechtlich ermöglichen.

Von der Planung betroffen sind die Flurstücke Gemarkung Groß Gaglow, Flur 1, Flurstücke 689/8, 694/2, 1124, 1028, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1974 (tlw.), 1975 (tlw.)

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Autobahn/Madlower Chausseestraße
- im Osten: Harnischdorfer Straße
- im Süden: Wohngrundstück Harnischdorfer Straße 7 (Flurstück 1137), Kleingartenanlage (tlw.)
- im Westen: Chausseestraße/Madlower Chausseestraße



Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene öffentliche Auslegung wird bedingt durch die COVID-19-Pandemie auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch die Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04. Oktober 2021 mit der zugehörigen Begründung im Internet ersetzt.

Dementsprechend werden die vorgenannten Dokumente vom

27.12.2021 bis einschließlich 28.01.2022

im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieser Zeit können zu den Auslegungsunterlagen Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 31.01.2022 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebez, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse bauplanung@cottbus.de. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird auf Grundlage von § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Zu diesem Planverfahren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht sowie in folgender Auflistung enthaltene Fachgutachten/Stellungnahmen

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Vorstudie zum Artenschutz sowie zum Eingriff - Ausgleich. Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung stellen sich im Umweltbericht und in den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wie folgt dar:

Schutzgut Art der Information

- Boden
- Vorbelastung durch anthropogene Überformungen, insbesondere durch Veränderung der Auflage
 - des Ober- und unter Umständen Unterbodens durch Abgrabungen und Umverlagerungen im Zuge der Gründung hochbaulicher Anlagen der Auflage

- des Ober- und unter Umständen Unterbodens durch das Einbringen von Stoffen,
 - und des Oberbodens durch gärtnerische Nutzung,
 - und unter Umständen des Oberbodens durch bauliche Versiegelung oder Verdichtung,
 - durch Aufbringen von Material
 - Vorbelastungen lassen teils erhebliche Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Schutzgutes erkennen → ursprüngliche Bodenfunktion kann nur noch in Teilen des Plangebietes wahrgenommen werden und ist insgesamt gesehen stark eingeschränkt
 - keine erheblichen Auswirkungen
- Fläche
- Begrenzung der Neuversiegelung
 - durch Ausweisung des Mischgebietes auf der bestehenden Fläche der Kleingärten kann bisher unversiegelter Boden anlagebedingt versiegelt und damit dem Naturhaushalt entzogen werden
 - zum Ausgleich sind entsprechende Maßnahmen außerhalb des Plangebietes vorzusehen
 - keine erheblichen Auswirkungen
- Wasser
- Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung zwischen 0 und 3 m → Rückhaltevermögen gegenüber Fremdstoffen im Hinblick auf vorherrschende Bodentypen wird als „ohne bis gering“ beurteilt
 - Boden kann aufgrund seiner Körnung zwar Wasser ableiten, der stauende Untergrund der im Gebiet vorherrschenden Pseudogleye ist einem Versickern aber hinderlich → Vernässungen auch unterhalb von Starkregenereignissen möglich
 - Grundwasserneubildung liegt bei angegebenen + 82,2 mm/Jahr → diese Neubildungsrate liegt knapp im mittleren Drittel des positiven Spektrums (bezogen auf mittlere Bandbreite Land Brandenburg)
 - pedo- bzw. geologischen Verhältnissen lassen auf leicht erhöhten natürlichen Schutz des Grundwassers schließen
 - vorhandenen großflächigen Versiegelungen im Norden schränken die örtliche Möglichkeit zur Grundwasserneubildung ein
 - im südlichen Teil ist aufgrund der geringeren Versiegelung von überwiegend natürlichen Verhältnissen auszugehen
 - Lage in festgesetztem Trinkwasserschutzgebiet weist auf eine hohe Schutzwürdigkeit wie auch auf eine höhere Wertigkeit des Schutzgutes hin
 - keine erheblichen Auswirkungen
- Klima/Luft
- aufgrund der Lage im besiedelten Bereich ist von mäßigen zivilisatorischen Einflüssen auszugehen (Abgabe von Wärme, Emissionen durch Anwohner und Besucherverkehr etc.)
 - Staub- und Schadstoffemissionen durch die Autobahn und die Landesstraße
 - keine erheblichen Auswirkungen
- Pflanzen/Tiere
- Plangebiet bietet keine Anhaltspunkte für wesentliche Bedeutung
 - keine erheblichen Auswirkungen
- Biologische Vielfalt
- für die biologische Vielfalt ist der Standort von geringer Bedeutung
 - keine erheblichen Auswirkungen
- Orts- und Landschaftsbild
- Plangebiet im Siedlungszusammen-

- hang - Landschaftsbild durch Ortsbild überprägt
 - keine erheblichen Auswirkungen
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Bedeutung für Siedlungsfunktion (dahier der Arbeit nachgegangen werden kann) und Erholungsfunktion (Kleingärten)
 - aufgrund Lärmbelastung ist Erholungswert der Kleingärten eher gering
 - Plangebiet besitzt für das Schutzgut eine geringe bis mittlere Bedeutung
 - keine erheblichen Auswirkungen
- Kultur- und Sachgüter
- mangels Vorhandensein bedeutender Kultur- und / oder Sachgüter besitzt das Plangebiet keine Bedeutung für dieses Schutzgut
 - keine erheblichen Auswirkungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Cottbus/Chóšebuz, 02.12.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungs- gebiets der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 19. Oktober 2021

Das Überschwemmungsgebiet der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal soll gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Cottbus, Lübben (Spreewald), Lübbenau/Spreewald, Spremberg, Storkow (Mark) und Vetschau/Spreewald, der Ämter Burg (Spreewald), Lieberose/Oberspreewald, Schenkenländchen und Unterspreewald sowie der Gemeinden Tauche, Märkische Heide und Neuhausen/Spree.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Namen der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Alt Zauche: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 Alt-Schadow: 1, 2, 3 Altstadt: 2, 5, 6, 7, 9 Bagenz: 4 Birkholz: 4 Boblitz: 1, 2, 3 Branitz: 2 Briescht: 1, 3, 4 Briesen: 1 Brunschwig: 55, 56, 61 Bühlow: 1, 2, 3 Burg (Spree-wald): 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16,

17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 26 Byhleguhre: 1, 2, 5, 6, 7, 8 Dissen: 4, 5 Döbbrick: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 Fehrow: 3 Fleißdorf: 1 Frauendorf: 1 Gallinchen: 1, 2 Görsdorf (B): 1, 2 Groß Buckow: 3 Groß Eichholz: 4 Groß Lübbenau: 2, 3 Groß Lubolz: 5 Groß Obnig: 3, 4 Groß Wasserburg: 1, 2, 4 Groß Klessow: 1 Guhrow: 1 Hartmannsdorf: 2, 3, 4 Hohenbrück: 1, 2 Kehrigk: 3, 4 Kiekebusch: 1, 2 Klein Buckow: 2 Klein Döbbern: 1 Klein Lubolz: 1 Kossenblatt: 1, 2, 3, 5, 6, 8 Köthen: 3 Krausnick: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 Krimnitz: 1, 2 Kuschkow: 1, 2, 4, 5, 6 Lehde: 1, 2, 3 Leibsch: 1, 2, 3, 4, 5 Leipe: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 Lübben: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 Lübbenau: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 Madlow: 161, 163 Merzdorf: 1 Müschen: 1 Naundorf: 1 Neu Lübbenau: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 Neu Schadow: 1, 2, 3, 4 Neu Zauche: 3, 4, 5, 6, 7 Neuendorf am See: 1, 2, 3, 4, 5 Neuhausen: 1, 2, 3, 4 Plattkow: 1 Pretschen: 1, 2, 3, 4 Raddusch: 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 Radensdorf: 1, 2, 3, 5, 6, 7 Ragow: 2, 3 Sabrod: 1 Sandow: 73, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 100, 101, 102, 103, 104, 112 Saspow: 71 Schlepzig: 1, 2, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18 Schmogrow: 2, 3, 4, 5, 6 Schwenow: 1, 2, 3 Sellessen: 1, 2, 3 Sielow: 1, 7 Spremberg: 6, 8, 9, 16, 17, 18, 19, 26, 27, 28, 32, 33, 34, 38, 39, 40, 41 Spremberger Vorstadt: 113, 114, 117, 118, 119, 120, 121, 122 Stradow: 1, 2, 3 Straupitz: 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 Striesow: 1 Trebatsch: 1 Werben: 3, 4, 5, 6 Werder: 1, 2, 3 Willmersdorf: 5 Wittmannsdorf: 1 Wulfersdorf: 1 Wußwerk: 3, 4 Zerkwitz: 1, 2

In dem Überschwemmungsgebiet werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absätze 1 bis 7 und § 78a Absätze 1 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.

Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters.

Entwürfe dieser Karten werden

vom 10. Januar 2022
bis einschließlich 11. Februar 2022

bei den folgenden unteren Wasserbehörden, Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Der vollständige Kartensatz für das gesamte Überschwemmungsgebiet liegt bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz aus.

Bei den anderen unteren Wasserbehörden werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das jeweils zugehörige Kreisgebiet betreffen. Bei den Städten, Ämtern und Gemeinden werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das jeweils zugehörige Gemeindegebiet betreffen. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

AMTLICHER TEIL

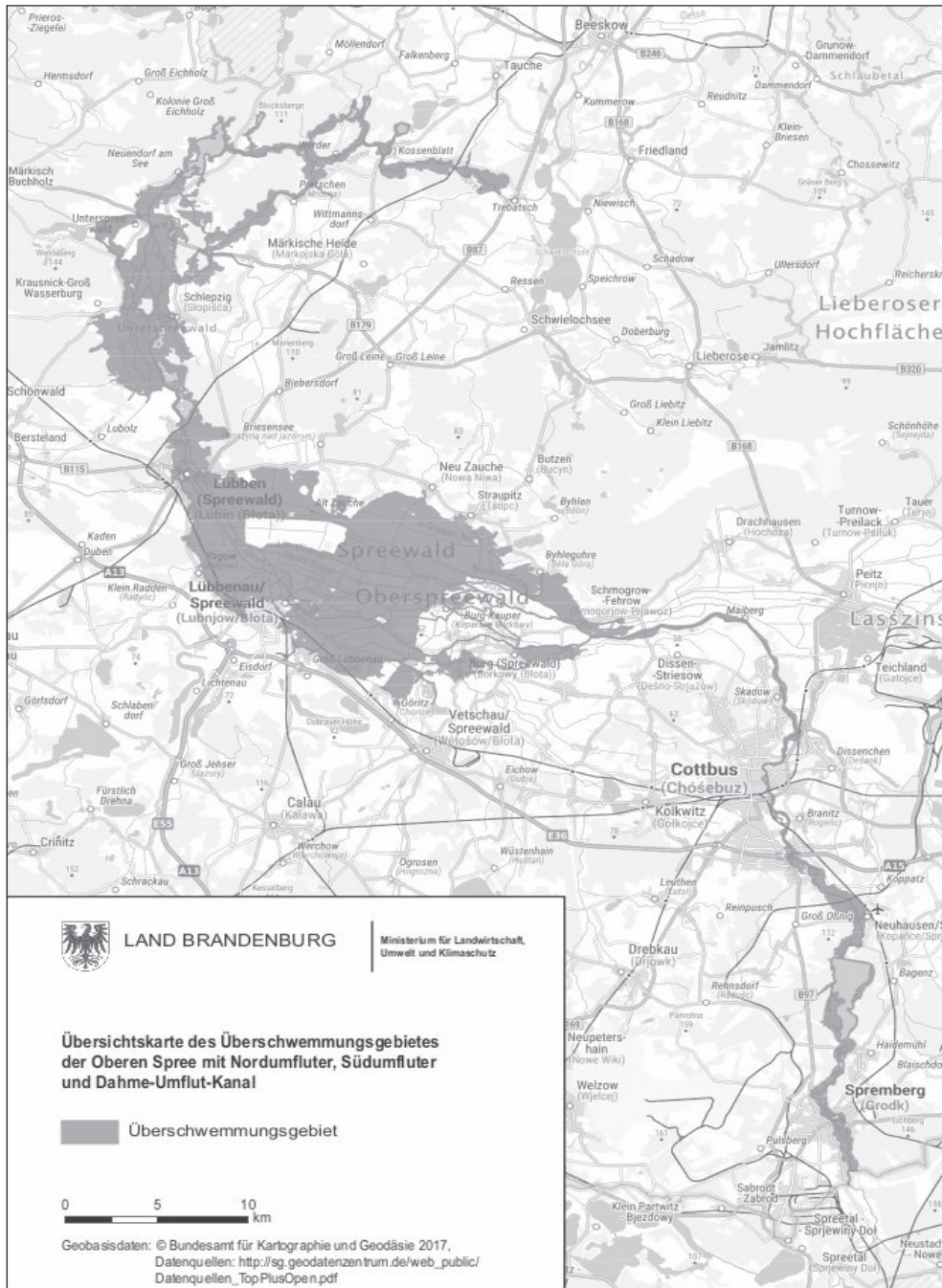
Fortsetzung von Seite 9

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus	03046 Cottbus Neumarkt 5 Foyer des Rathauses	Nur nach Terminvereinbarung! Termine unter: https://www.cottbus.de/opt/termin Mo. und Mi. 8.00 - 15.00 Uhr Di. und Do. 8.00 - 17.00 Uhr	0355 612-2858
Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald	15907 Lübben Weinbergstraße 1 Umweltamt, Dezernat V Untere Wasserbehörde, Raum 9	Di. 8.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung	03546 202302
Untere Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz	03205 Calau Joachim-Gottschalk-Str. 36 Amt für Umwelt und Bauaufsicht, Raum 2.05	Nur nach telefonischer Vereinbarung oder Vereinbarung per Email! Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr	03541 870 3423
Untere Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree	15848 Beeskow Breitscheidstr. 5 Umweltamt, Dezernat IV Raum 202	Di. und Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Mo. und Fr. nach Terminvereinbarung Mi. geschlossen	03366 351692
Untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa	03149 Forst (Lausitz) Heinrich-Heine-Straße 1 Fachbereich Umwelt Raum B.2.47	Nur nach telefonischer Vereinbarung! Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr	03562 98617016
Stadt Lübben (Spreewald)	15907 Lübben Poststraße 5 Sachgebiet Stadtentwicklung 2. OG, Raum 304	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	03546 792203
Stadt Lübbenau/Spreewald	03222 Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1 Raum B2.43	Nur nach telefonischer Vereinbarung.	03542 85442
Stadt Spremberg	03130 Spremberg Am Markt 1 Sachgebiet Stadtplanung im Foyer gegenüber der Anmeldung	Mo. und Mi. 7.30 - 13.30 Uhr Di. 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr Do. 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 7.30 - 12.00 Uhr	03563 340580 03563 340582
Stadt Storkow (Mark)	15859 Storkow Rudolf-Breitscheid-Str. 74 Bauamt Raum 3.21	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 11.00 Uhr	033678 68-413
Stadt Vetschau/Spreewald	03226 Vetschau/Spreewald Schlossstraße 10 Fachbereich Bau Raum 101	Mo. und Mi. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr Fr. 8.00 - 12.00 Uhr	035433 777-10
Amt Burg (Spreewald)	03096 Burg (Spreewald) Hauptstraße 46 Ordnungsverwaltung Raum 1.02	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr und nach Terminvereinbarung	035603 682-39
Amt Lieberose/Oberspreewald	15913 Straupitz (Spreewald) Kirchstraße 11 Hauptamt, Raum 6 (EG)	Di. und Do. 8.30 - 11.30 Uhr Di. 14.00 - 16.00 Uhr Do. 14.00 - 18.00 Uhr am Freitag nach Terminvereinbarung	035475 863-0
	15868 Lieberose Markt 4 Bauamt, Raum 1.08	Di. und Do. 8.30 - 11.30 Uhr Di. 14.00 - 16.00 Uhr Do. 14.00 - 18.00 Uhr am Freitag nach Terminvereinbarung	033671 638-0
Amt Schenkenländchen	15755 Teupitz Markt 9	Mo. 8.00 - 12.00 Uhr Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr	033766 68922 033766 689-0
Amt Unterspreewald	15938 Golßen Markt 1 Sekretariat, 2. OG, Raum 209	Mo. und Mi. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	035474 206236
Amt Unterspreewald (Nebensitz)	15910 Schönwald Hauptstraße 49 Bauamt, Raum S 006	Mo. und Mi. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	035474 206236

Gemeinde Tauche	15848 Tauche Beeskower Chaussee 70 Gemeindeverwaltung Raum 20/1 und 20/2	Di. 9.00 - 12.00 Uhr Do. und 13.00 - 18.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr 9.00 - 11.00 Uhr	033675 60918
Gemeinde Märkische Heide	15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen Schlossstraße 13a Bauamt	Di. 9.00 - 12.00 Uhr Do. und 13.00 - 18.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr 9.00 - 12.00 Uhr	035471 851-34
Gemeinde Neuhausen/Spree	03058 Neuhausen/Spree Amtsweg 1 Bauverwaltung, Raum 1.15	Mo. und Mi. 9.00 - 12.00 Uhr Di. und 13.30 - 15.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr Fr. und 13.30 - 18.00 Uhr 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr 9.00 - 12.00 Uhr	035605 612601

Bis einschließlich 28. Februar 2022 kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgender Adresse: mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartentwürfe des festzusetzenden Überschwemmungsgebiets veröffentlicht.

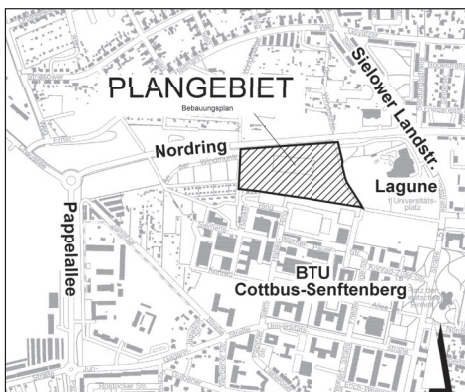


AMTLICHER TEIL

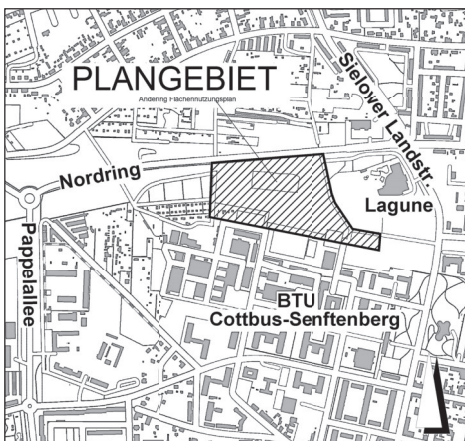
Amtliche Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 und zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus hat am 30.09.2020 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt.



Der räumliche Geltungsbereich zur Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt.



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufstellung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Bedingt durch die COVID-19-Pandemie wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 in der Fassung vom Dezember 2021 einschließlich seiner Begründung sowie die Unterlagen zur zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Dezember 2021 zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für den Zeitraum vom

05.01.2022 bis einschließlich 26.01.2022

im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieser Zeit können zu den Unterlagen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise vorgebracht

werden. Diese sind spätestens bis zum 28.01.2022 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse bauplanung@cottbus.de. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird ausgeschlossen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebus, 02.12.2021

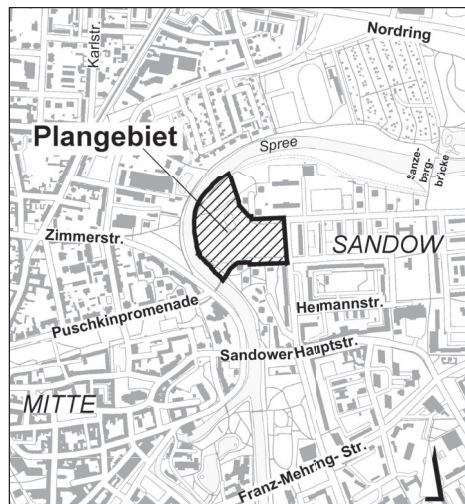
gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. O/21/92 „Sandower Spreebogen“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus hat am 24.11.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Sandower Spreebogen“ in der Fassung vom September 2021 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, vorstehende Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan soll die Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet mit ca. 200 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau schaffen sowie die naturschutzfachlich sensiblen Bereiche des Waldbestandes und des Uferstreifens der Spree planungsrechtlich sichern.

Der im Aufstellungsbeschluss vom 24.04.2013 (Beschlussnummer IV-020-48/13) beschriebene Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. O/21/92 „Sandower Spreebogen“ wird geändert und reduziert sich auf ca. 4,1 ha. Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches im Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom September 2021.



Da der Bebauungsplan gem. § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umwelt-

prüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbereich nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Daten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene öffentliche Auslegung wird bedingt durch die COVID-19-Pandemie auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch die Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes in der Fassung vom September 2021 mit der zugehörigen Begründung und folgenden Unterlagen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Sandower Spreebogen“ vom 13.06.2019
- Geotechnischer Bericht (Baugrundgutachten) vom 11.03.2021 für die Baumaßnahme Cottbus/Chósebus tiefbauliche Erschließung Spreebogen
- Wohngebiet am Sandower Spreebogen - Gutachten zur Niederschlagsentwässerung vom 02.09.2021

im Internet ersetzt.

Dementsprechend werden die vorgenannten Dokumente vom

03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022

im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieser Zeit können zu den Auslegungsunterlagen Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 07.02.2022 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse bauplanung@cottbus.de. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird auf Grundlage von § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Cottbus/Chósebus, 02.12.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Amtliche Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplans Nr. W/52/122 „Nördliches Bahnumfeld WEST - Verwaltungs- und Technologiezentrum (TP 3)“

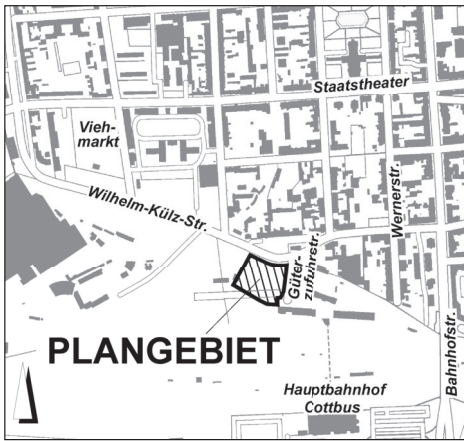
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus hat am 24.11.2021 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Nördliches Bahnumfeld WEST - Verwaltungs- und Technologiezentrum (TP 3)“ aufzustellen.

Die Erweiterung des Bahnwerkes Cottbus gehört zu den Schwerpunktprojekten des Strukturwandels in der Lausitz. Ein Baustein des Projektes ist das Verwaltungs- und Technologiezentrum (TP 3), das in Abstimmung

zwischen Stadt Cottbus/Chóšebuz und DB AG, westlich an die Güterzufuhrstraße angrenzend im städtebaulichen Kontext der geplanten Entwicklung des nördlichen Bahnumfeldes errichtet werden soll.

Für das geplante Bauvorhaben auf dem für Bahnzwecke gewidmeten Grundstück besteht bisher kein Baurecht. Insofern sollen mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen entkoppelt zu dem Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) geschaffen werden.

In dem ca. 1,0 ha großen Plangebiet soll auf einer Teilfläche des Flurstücks 80, Flur 143, Gemarkung Spremberger Vorstadt, das sich südlich der Wilhelm-Külz Straße, westlich von der Güterzufuhrstraße bis Höhe Lausitzer Straße erstreckt, die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung eines Verwaltungs- und Technologiegebäudes in Verknüpfung mit einer Anlage des ruhenden Verkehrs (Parkhaus) geschaffen werden.



Dies wird hiermit bekanntgegeben.

Cottbus/Chóšebuz, 02.12.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W/47/121 „Viehmarkt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 23.06.2021 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Viehmarkt“ aufzustellen.

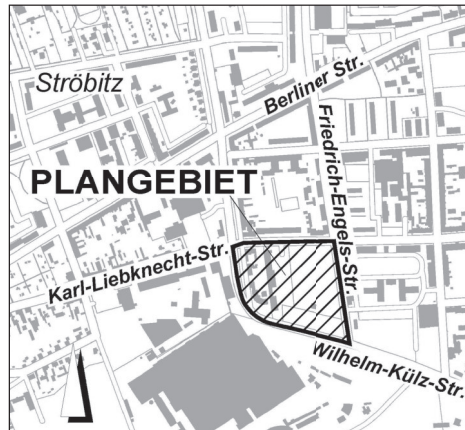
Aus den geplanten Entwicklungen im Rahmen des Strukturwandels, insbesondere mit dem anstehenden Ausbau des Bahnwerkes (Projekt Phönix) südlich der Wilhelm-Külz-Straße, ist die Entstehung einer Vielzahl neuer Arbeitsplätze und ein daraus resultierender Fachkräftezustrom verbunden. Für eine erfolgreiche Fachkräfteakquise müssen parallel zu den geschaffenen Arbeitsplätzen auch qualitativ hochwertige Wohnraumangebote und ergänzende Infrastrukturen geschaffen werden. Im innerstädtischen Bereich ist insbesondere die Fläche des Viehmarktes für eine entsprechende bauliche Entwicklung prädestiniert.

Die zu beplanende Fläche im Bereich des Viehmarktes ist sowohl im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) als auch im Entwurf zur Neuaufstellung des FNPs als gemischte Baufläche dargestellt.

Als Planungsziel wird die Entwicklung eines urbanen Gebietes nach § 6a BauNVO angestrebt, das der Definition nach dem Wohnen sowie der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben, aber auch sozialen Einrichtungen dient.

Die ca. 2,2 ha große Fläche des Viehmarktes in der Gemarkung Altstadt, Flur 26, Flurstück 46 befindet sich direkt nördlich angrenzend zum Standort des Bahnwer-

kes Cottbus. Zudem liegt die Fläche durch die zentrale Lage im Stadtgebiet in den Einzugsgebieten von weiteren Entwicklungsschwerpunkten des Strukturwandels. Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Standortes Viehmarkt begründet sich das Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Zur städtebaulichen Integration des neuen Quartiers werden die westlich angrenzenden Bestandsstrukturen (Gemarkung - Altstadt, Flur 26, Flurstück 18, 19, 24 - 30, 32 - 37, 43, 44) in das Planverfahren einbezogen. Daraus resultiert ein Geltungsbereich mit einer Gesamtgröße von 4,11 ha.



Dies wird hiermit bekanntgegeben.

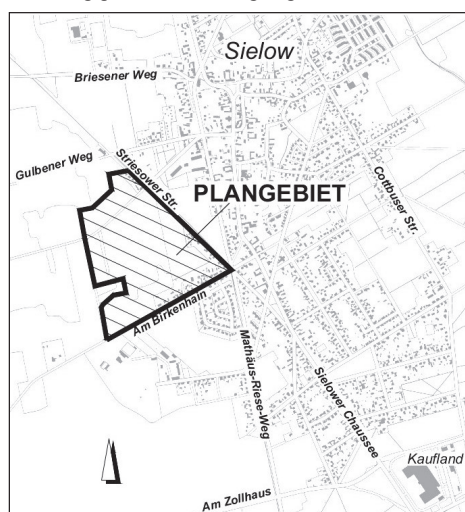
Cottbus/Chóšebuz, 02.12.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Alten Spreewaldbahnhof“

Mit der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 28.04.2021 wurde in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Alten Spreewaldbahnhof“ mit Beschluss eingeleitet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 29,5 ha. Die Grenzen des Plangebietes werden durch die Striesower Straße im Osten und der Straße Am Birkenhain im Süden gebildet. Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans aus dem beigefügten Kartenausschnitt.



Der am 29.09.1993 rechtswirksam gewordene Bebauungsplan „Am Alten Spreewaldbahnhof“ enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen zur Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes für ca. 300 bis 400 Wohneinheiten. Das Planungsziel ist eine Reduzierung der

Wohnbauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist dieses Planungsziel für den Ortsteil Sielow weiter zu konkretisieren.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach den Vorschriften des BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Cottbus/Chóšebuz, 03.12.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

**am Mittwoch, den 22.12.2021,
um 14:00 Uhr, Stadthalle,
Berliner Platz 6, 03046 Cottbus**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Die Durchführung der Sitzung findet nach dem 3G-Modell (Zutritt nur für vollständig geimpfte, genesene oder getestete Personen) statt.

Tagesordnung

24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz

am Mittwoch, den 22.12.2021, um 14:00 Uhr,
Stadthalle, Berliner Platz 6, 03046 Cottbus

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung
5. Einwohnerfragestunde
 - 5.1. VBB 4-Fahrten-Karte Cottbus EWA-71/21
6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung vor.

7. Berichte und Informationen

- 7.1. Oberbürgermeister
Berichtersteller: Herr Kelch
- 7.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichtersteller: Herr Droglä
- 7.3. Petitionen
Herr Groß (Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)
Entscheidung über die Antwort auf die Petition von Herrn Prast
- 7.4. Evaluierungsbericht zum Entwicklungskonzept für die zwölf ländlich geprägten Ortsteile in Cottbus (OEK) IV-014/21 INF

8. Vorlagen der Verwaltung

- 8.1. 21. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 13**

<p>Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019)</p>	OB-016/21	<p>8.15. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Tierpark Cottbus“ für das Jahr 2022/Betragung des Tierparks für das Wirtschaftsjahr 2022</p>	V-014/21
<p>8.2. 22. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019)</p>	OB-017/21	<p>8.16. Beschluss über den Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus (Ergänzungsblatt vom 08.12.2021)</p>	V-017/21
<p>8.3. 3. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses für die VII. Wahlperiode</p>	OB-018/21	<p>8.17. Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH (Austauschblatt Anlage 1 vom 10.12.2021)</p>	V-020/21
<p>8.4. 23. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019)</p>	OB-019/21	<p>8.18. Änderung des Unternehmenszwecks sowie Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Thiem-Service GmbH (Austauschblatt Anlage 1 vom 10.12.2021)</p>	V-021/21
<p>8.5. Inbetriebnahme einer überregionalen Impfstelle in kommunaler Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebez</p>	II-018/21	<p>9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung</p>	
<p>8.6. Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Tierpark Cottbus</p>	III-012/21	<p>9.1. Errichtung Radweg zum Cottbuser Ostsee Antragsteller: Fraktion SPD</p>	AT-43/21
<p>8.7. Besetzung Jugendhilfeausschuss</p>	III-013/21	<p>9.2. Denkmalschutzgerechte Aufwertung des Japanischen Pavillons (Teehäuschen) Antragsteller: Fraktion GfC</p>	AT-46/21
<p>8.8. „Masterplan Cottbuser Ostsee“ – 3. Fortschreibung</p>	IV-071/21	<p>10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen</p>	
<p>8.9. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. N/38/125 „Stadtfeld“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes</p>	IV-080/21	<p>II. Nicht öffentlicher Teil</p>	
<p>8.10. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. N/28/124 „Feuer- und Rettungswache II“</p>	IV-082/21	<p>1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung</p>	
<p>8.11. 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes „Tierpark Cottbus“ und Ergebnisverwendung 2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Tierpark Cottbus“ für das Jahr 2020</p>	V-008/21	<p>2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung</p>	
<p>8.12. 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrums Glad-House“ und Ergebnisverwendung 2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrums Glad-House“ für das Jahr 2020</p>	V-009/21	<p>Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung vor.</p>	
<p>8.13. 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus und Ergebnisverwendung 2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus für das Jahr 2020</p>	V-011/21	<p>3. Berichte und Informationen</p>	
<p>8.14. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2022</p>	V-013/21	<p>3.1. Oberbürgermeister Berichterstatter: Herr Kelch</p>	
		<p>3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichterstatter: Herr Droglá</p>	
		<p>4. Vorlagen der Verwaltung</p>	
		<p>Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Vorlagen der Verwaltung vor.</p>	
		<p>5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung</p>	
		<p>Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.</p>	
		<p>6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen</p>	
		<p>7. Schließung der Sitzung</p>	
		<p>Cottbus/Chósebez, 16.12.2021</p>	
		<p>Der Oberbürgermeister</p>	
		<p>In Vertretung gez. Markus Niggemann Beigeordneter</p>	

In dieser Ausgabe**FORTSETZUNG VON SEITE 1
AMTLICHER TEIL****SEITE 9 BIS 11**

- Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg - Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal

SEITE 12

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 und zur Änderung des Flächennutzungsplanes
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. O/21/92 „Sandower Spreebogen“
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. W/52/122 „Nördliches Bahnumfeld WEST - Verwaltungs- und Technologiezentrum (TP 3)“

SEITE 13

- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W/47/121 „Viehmarkt“
- 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Alten Spreevaldbahnhof“

SEITE 13 BIS 14

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez am 22.12.2021

